OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-500207/14/Wim/BZ

Datum: Linz, 18. Mai 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde des S W, vertreten durch Mag. C A, Rechtsanwalt in X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 21. März 2016, GZ: Wa96-19-2016, wegen Übertretung des Wasserrechtsgesetzes

A) zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 400 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

B) fasst den B e s c h l u s s :

I. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu A) I. und II.:

1.1. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Straferkenntnis vom 21. März 2016, GZ: Wa96-19-2016, über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 137 Abs. 2 Z 7 iVm § 105 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 216/1959 idgF iVm dem Bescheid der belangten Behörde vom 5. August 2013, GZ: Wa10-32-20-2012, Auflagepunkt I)A), I)F)12), I)F)22) eine Geldstrafe in der Höhe von 2.000 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit derselben eine Ersatzfreiheitsstrafe in der Höhe von 70 Stunden, verhängt. Gleichzeitig wurde dem Bf die Bezahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in der Höhe von 200 Euro (10 % der verhängten Geldstrafe) vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:
„Sie haben den Schlitz zwischen dem ersten und zweiten Becken des Fischaufstieges bei der Wasserkraftanlage ‚X-mühle' (Gst. Nr. X, KG X, Gde. X) derart mit einer eigens angefertigten Holzkonstruktion versperrt, dass der Fischaufstieg am 20.01.2016, gegen 13:00 Uhr, nur minimal dotiert war und die bescheidmäßig vorgeschriebene Dotationsmenge von 264 l/s nicht eingehalten wurde."

Begründend wurde neben Darlegung des Sachverhaltes und der maßgeblichen Rechtsgrundlagen zusammengefasst ausgeführt, dass unbestritten sei, dass der Fischaufstieg zum Kontrollzeitpunkt nicht bescheidgemäß betrieben worden und der Tatbestand somit erfüllt sei.

1.2. Dagegen hat der Bf rechtzeitig Beschwerde, datiert mit 20. April 2016, eingebracht und die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Zurückverweisung bzw. die Aussprache einer Ermahnung beantragt.

Begründend führt der Bf im Wesentlichen aus, dass der bekämpfte Bescheid aufgrund seines Inhaltes sowie in Folge Verletzung von Verfahrensvorschriften (Mangelhaftigkeit des Ermittlungsverfahrens) rechtswidrig sei. Die Begründung wäre eine reine Scheinbegründung. Auch wären wesentliche Entlastungsbeweise nicht aufgenommen worden. Weiters sei die verhängte Strafe bei Weitem überhöht und nicht schuldangemessen. Auch der Unrechtsgehalt der Tat liege erheblich hinter dem Unrechtsgehalt von Taten zurück, welche üblicherweise mit der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung im Zusammenhang stehen.

1.3. Die belangte Behörde hat diese Beschwerde gemeinsam mit dem Verfahrensakt mit Schreiben vom 21. April 2016 dem Landesverwaltungsgericht

Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch Einzelrichter zu entscheiden.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Bezug habenden Verfahrensakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 8. März 2017. Zu dieser Verhandlung sind der Bf mit seinem Rechtsvertreter und Vertreter der belangten Behörde erschienen. Zeugenschaftlich wurde Mag. Dr. H B als Organ des Gewässerschutzes einvernommen.

2.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 5. August 2013, GZ: Wa10-32-20-1012, wurde dem Bf unter Spruchpunkt I. die wasserrechtliche Bewilligung zur Anpassung der Wasserkraftanlage „X-mühle“ gemäß § 33d WRG 1959 iVm der Sanierungsverordnung unter Vorschreibung von Auflagen erteilt.

Unter anderem wurden dem Bf folgende Auflagepunkte vorgeschrieben:

„A) Maß der Wasserbenutzung
Das Maß der Wasserbenutzung wird wie folgt festgelegt:
Der X-pass ist ganzjährig mit mind. 264 l/s zu dotieren.

F) 12. Die Maßnahmen sind grundsätzlich projektsgemäß bzw. wie im Befund beschrieben zu errichten, zu betreiben und zu erhalten.

F) 22. Die Organismenwanderhilfe und deren Dotiereinrichtung sind so zu kontrollieren, warten und in Stand zu halten, dass diese ständig in einem funktionstüchtigen Zustand sind. Die Instandhaltungsverpflichtung obliegt dem Konsenswerber.“

Mit Schreiben vom 19. Oktober 2015 hat der Bf der belangten Behörde mitgeteilt, dass die Bauarbeiten mit 9. Oktober 2015 beendet und die Fischaufstiegshilfe somit fertig sei. Mit Schreiben vom 3. Dezember 2015 wurde die Fertigstellung der Fischwanderhilfe unter Vorlage des Berichtes der ökologischen Bauaufsicht nochmals bekannt gegeben.

Anlässlich einer Besichtigung der Fischaufstiegshilfe der Wasserkraftanlage „X-mühle“ des Bf durch ein Organ des Gewässerschutzes am 20. Jänner 2016 um 13.00 Uhr wurde festgestellt, dass der Fischaufstieg nicht entsprechend der wasserrechtlichen Bewilligung dotiert war, da zwischen dem ersten und dem

zweiten Becken (von oben) der Schlitz mit einer Holzkonstruktion so verschlossen war, dass nur eine minimale Dotierung erfolgte. Dies wurde unter Vorlage von Lichtbildern bei der belangten Behörde angezeigt.

2.3. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt unzweifelhaft aus dem durchgeführten Beweisverfahren ergibt und ist dieser auch unstrittig.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

3.1. § 105 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) lautet:

Im öffentlichen Interesse kann ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn:

a) eine Beeinträchtigung der Landesverteidigung oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder gesundheitsschädliche Folgen zu befürchten wären;
b) eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer und des Eises oder der Schiff- oder Floßfahrt zu besorgen ist;
c) das beabsichtigte Unternehmen mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern nicht im Einklang steht;
d) ein schädlicher Einfluss auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt würde;
e) die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflusst würde;
f) eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauches, eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung, der Landeskultur oder eine wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung eines Denkmales von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung oder eines Naturdenkmales, der ästhetischen Wirkung eines Ortsbildes oder der Naturschönheit oder des Tier- und Pflanzenbestandes entstehen kann;
g) die beabsichtigte Wasseranlage, falls sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, einer landwirtschaftlichen Benutzung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und dieser Widerstreit der Interessen sich ohne Nachteil für das industrielle Unternehmen durch Bestimmung eines anderen Standortes an dem betreffenden Gewässer beheben ließe;
h) durch die Art der beabsichtigten Anlage eine Verschwendung des Wassers eintreten würde;
i) sich ergibt, dass ein Unternehmen zur Ausnutzung der motorischen Kraft eines öffentlichen Gewässers einer möglichst vollständigen wirtschaftlichen Ausnutzung der in Anspruch genommenen Wasserkraft nicht entspricht;
k) zum Nachteile des Inlandes Wasser ins Ausland abgeleitet werden soll;

l) das Vorhaben den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung widerspricht;
m) eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer zu besorgen ist;
n) sich eine wesentliche Beeinträchtigung der sich aus anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften resultierenden Zielsetzungen ergibt.

Gemäß § 137 Abs. 2 Z 7 WRG 1959 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern die Tat nicht nach Abs. 3 oder 4 einer strengeren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe bis zu 14.530 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen, zu bestrafen, wer die gemäß § 105 in Bescheiden vorgeschriebenen Auflagen und Nebenbestimmungen oder die gemäß § 21a in Bescheiden nachträglich vorgeschriebenen anderen oder zusätzlichen Auflagen nicht einhält.

3.2. Dem Bf wird zur Last gelegt, am 20. Jänner 2016 gegen 13.00 Uhr den Schlitz zwischen dem ersten und dem zweiten Becken des Fischaufstieges bei der Wasserkraftanlage „X-mühle“ (Grundstück Nr. X, KG X) derart mit einer eigens angefertigten Holzkonstruktion versperrt zu haben, dass der Fischaufstieg entgegen der bescheidmäßig vorgeschriebenen Dotationsmenge von 264 l/s nur minimal dotiert wurde.

Dem Grunde nach bestreitet der Bf den Tatvorwurf nicht. In der öffentlichen mündlichen Verhandlung führte der Bf unter anderem aus: *„Dass ich den Fischaufstieg mit der Holzkonstruktion abgesperrt habe, wird im Grunde zugestanden [...].“*

Der Beweisantrag auf Beischaffung und Auswertung der Pegelstände der X für den Zeitraum des Strafvorwurfes dafür, dass aufgrund der Wasserzuflussmenge eine Dotierung der Fischaufstiegshilfe mit 246 l/s nicht möglich war, wird abgewiesen, da feststeht, dass der Bf jedenfalls den vorgeworfenen Tatvorwurf verwirklichte, da jedenfalls die vorgeschriebene Dotationsmenge unterschritten wurde und dies auch vom Bf im Wesentlichen zugestanden wird. Am Rande wird angemerkt, dass das die Anzeige legende Gewässerschutzorgan im Rahmen einer groben Schätzung die Wasserführung beim Staubrett im Bereich von 1 bis 2 l/s einordnete.

Das Vorbringen in der mündlichen Verhandlung, dass ein unmittelbar flussabwärts liegender Biberstaudamm den Wasserablauf und die Wasserdotation des Fischaufstieges behindern würde, ist schon aus dem Grund unbeachtlich, da dies nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist. Im Übrigen führte ein Amtssachverständiger in der wasserrechtlichen Überprüfungsverhandlung dazu aus, dass aus fachlicher Sicht der unterhalb der Wasserkraftanlage liegende Biberstaudamm keine Auswirkungen auf die gegenständliche Wasserkraftanlage

und ihren Betrieb hätte. Dieses Vorbringen geht daher ins Leere. Der Beweisantrag auf Einholung eines zoologischen Gutachtens zum Beweis dafür, dass aufgrund des unterhalb der Wehranlage situierten Biberdamms eine Durchlässigkeit für Fische nicht gegeben war und die Vorschreibung der Dotationsmenge mit 246 l/s ohne rechtfertigenden Grund bestanden hätte, wird daher abgewiesen. Im Übrigen ist der Bewilligungsbescheid, mit dem das Maß der Wasserbenutzung vorgeschrieben wurde, in Rechtskraft erwachsen.

Bezüglich der Ausführungen, dass das Straferkenntnis noch vor der Kollaudierung bzw. der rechtskräftigen wasserrechtlichen Überprüfung erfolgt sei, wird angemerkt, dass der Bf bereits mit Schreiben vom 19. Oktober 2015 bzw. vom 3. Dezember 2015 die Fertigstellung des Fischaufstieges angezeigt hat und die Wasserkraftanlage samt dem hergestellten Fischaufstieg bereits in Betrieb war.

Die objektive Tatseite der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung ist somit als erfüllt anzusehen.

3.3. Gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit wird bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen sein, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt“).

Bei der Übertretung des § 137 Abs. 2 Z 7 WRG 1959 (durch Nichteinhaltung einer Auflage) handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt, sodass es gemäß § 5 Abs. 1 (zweiter Satz) VStG dem Beschuldigten obliegt, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung dieser Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Zu einer solchen Glaubhaftmachung ist es erforderlich, dass der Beschuldigte initiativ, von sich aus in substantiierter Form alles darlegt, was für seine Entlastung spricht. Bloß allgemein gehaltene Behauptungen sind nicht geeignet, um diese Entlastungsbescheinigung für mangelndes Verschulden zu erbringen (vgl. auch VwGH 26.3.2015, 2013/07/0011).

Der Bf beruft sich darauf, dass er die Wasserdotation des Fischaufstieges aus dem Grund abgesperrt habe, da er noch Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten durchführen wollte. Der Bf hätte nicht nur Verunreinigungen, wie Laub, entfernt, sondern auch in der Sohle Maßnahmen zur Verbesserung vorgenommen, d.h. vorhandene Steine „gerichtet“ bzw. Steine in die Becken eingebracht. Er wäre auch bemüht gewesen, für die anstehende Überprüfungsverhandlung den Fischaufstieg in Ordnung zu halten. Auch hätte ohne Absperrung Gefahr für Leib und Leiben bei Durchführung der Wartungsarbeiten bestanden. Im Übrigen

würde es sich beim Betrieb der Wasserkraftanlage nur um eine Liebhaberei handeln, da die Leistung so gering sei, dass er praktisch keinen Gewinn erwirtschaften würde. Zum Beweis dafür legte der Bf die Stromabrechnungen der letzten Jahre vor.

Der Zeuge führte in der mündlichen Verhandlung dazu glaubwürdig aus, dass nach seiner Einschätzung - und er habe schon viele Fischaufstiege gesehen, auch solche die verklaust waren - sich keinerlei Wartungsnotwendigkeiten an der Sohle der Fischtümpel bzw. auch nicht durch Ablagerungen oder dergleichen ergeben hätten. Auch hätte er zum Zeitpunkt der Kontrolle weder Personen noch Arbeitsgeräte oder dergleichen wahrgenommen, die darauf hindeuten würden, dass irgendwelche Maßnahmen geplant seien.

Zudem sind auf den sich im Verwaltungsakt befindlichen Fotos keine Wartungsnotwendigkeiten erkennbar. Der Bf stand auch zu, dass auf den vorliegenden Lichtbildern eine Wartungsnotwendigkeit nicht zu erkennen sei, jedoch würden diese Bilder nicht die gesamte Situation wiedergeben.

Das Vorbringen des Bf, dass er für die bevorstehende Überprüfungsverhandlung noch Steine in die Sohle der Becken einbringen wollte, ist auch aus dem Grund nicht glaubwürdig, da der Bf erst am 15. Oktober bzw. am 3. Dezember 2015 die Fertigstellung angezeigt hat.

Darüber hinaus sind im wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid Instandhaltungsmaßnahmen ohne Abstau bzw. ohne Verminderung des Wasserstandes angeordnet. Gegen diesen Bescheid hat der Bf kein Rechtsmittel erhoben, sodass der Bf offensichtlich grundsätzlich nicht von einer Gefahr für Leib und Leben bei der Durchführung von Wartungsarbeiten ohne Absperrung des Wasserzuflusses ausging. Im Übrigen ist schon aufgrund allgemeiner Lebenserfahrung davon auszugehen, dass die Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen, insbesondere wie Entfernen von Laub und Verunreinigungen, auch ohne Verminderung der Dotation möglich ist.

Darüber hinaus hat sich der Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 8. März 2017 auch insofern widersprüchlich geäußert, als er einerseits vorbrachte, dass er am Vortag (am 19. Jänner 2016) die Absperrung mit dem Holzbrett vornahm und am 20. Jänner 2016 (vorgeworfener Tattag) die Arbeiten durchführen wollte, er also zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt unmittelbar davor gewesen sei, diese Maßnahmen zu setzen. Andererseits führte der Bf aus, dass er an diesem Tag in der Arbeit und um die Mittagszeit (inkriminierter Tatzeitpunkt) zu Hause gewesen sei, da er als X-angestellter die Mittagspause daheim verbracht habe. Er hätte so um 14.00 bzw. 14.30 Uhr seinen Dienst wieder angetreten und hätte dann bis 17.30 Uhr Dienst gehabt und sei anschließend wieder nach Hause gekommen. Auf Vorhalt durch den erkennenden Richter,

wonach er am Nachmittag ja gar nicht zu Hause gewesen sei und es um 17.30 Uhr im Jänner schon finster sei, führte der Bf aus: *„Meiner Meinung nach hätte mein Vater diese Arbeiten gemacht. Über weiteren Vorhalt, dass ich gesagt habe, dass ich die Arbeiten am selben Tag durchgeführt habe, gebe ich an, dass dies mein Vater war, der dies am Nachmittag durchgeführt hat. [...]“.*

Insgesamt ist es dem Bf nicht gelungen, sich zu entlasten.

Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich, dass dem Bf die wasserrechtlich bewilligte Dotationsmenge bekannt war und er auch wusste, dass die Herstellung einer Wasserabsperrung zwischen den Becken im Fischaufstieg der wasserrechtlichen Bewilligung widerspricht. Zudem hat der Bf absichtlich für die Absperrung des Wasserzulaufes eine Holzkonstruktion geschaffen. Der Bf hat daher nicht bloß fahrlässig gehandelt, was für eine Strafbarkeit ausreichen würde, sondern vorsätzlich.

Der belangten Behörde folgend ist somit auch von der Erfüllung der subjektiven Tatseite auszugehen.

3.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Nach Abs. 2 leg.cit. sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Grundsätzlich kann hinsichtlich der Strafbemessung auf die Ausführungen der belangten Behörde verwiesen werden. Von der belangten Behörde wurde bei der Strafbemessung festgestellt, dass die bisherige Unbescholtenheit strafmildernd zu werten gewesen sei und die belangte Behörde von vorsätzlichem Verhalten ausgegangen sei, was auch bei der Strafbemessung entsprechend bewertet worden wäre.

Im angefochtenen Straferkenntnis führt die belangte Behörde aus, dass sie - mangels Bekanntgabe durch den Bf - von einem monatlichen Nettoeinkommen von rund 2.500 Euro, Liegenschaftsbesitz und keinen Sorgepflichten ausgehe.

Da auch im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Angaben dazu getätigt wurden und diesen Annahmen auch nicht widersprochen

wurde, geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ebenso von einem geschätzten monatlichen Nettoeinkommen von 2.500 Euro, Grundbesitz und keinen Sorgepflichten aus.

Für die Verwaltungsübertretung nach § 137 Abs. 2 WRG 1959 ist ein Strafrahmen bis zu 14.530 Euro vorgesehen.

Die bisherige Unbescholtenheit sowie das vorsätzliche Handeln des Bf wurden auch bereits von der belangten Behörde bei der Strafbemessung berücksichtigt.

In Abwägung dieser Gründe, unter Berücksichtigung der angenommenen persönlichen Verhältnisse sowie des Strafrahmens, erscheint die verhängte Geldstrafe von 2.000 Euro angemessen, da sie sich im unteren Bereich des Strafrahmens (rund 13 %) bewegt. Die Verhängung dieser Geldstrafe scheint auch erforderlich, um dem Bf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens aufzuzeigen und ihn künftig zu einem ordnungsgemäßen Verhalten zu veranlassen. Eine Herabsetzung der Geldstrafe kommt somit auch aus spezial- und generalpräventiven Gründen nicht in Betracht. So zeigte sich im Zuge der Dienstverrichtung des Gewässerschutzorganes, dass auch bei zwei weiteren Wasserkraftanlagen an der X die Fischaufstiege abgesperrt waren. Diese Betreiber haben ihre Bestrafungen in der gleichen Höhe akzeptiert. Es zeigt sich aber, dass die Strafhöhe auch notwendig erscheint, um andere von derartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

3.5. Im Ergebnis war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und das angefochtene Straferkenntnis zu bestätigen.

Bei diesem Ergebnis war dem Bf gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 20 % der Geldstrafe und damit von 400 Euro vorzuschreiben.

Zu B) I.:

Gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG haben rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG bereits ex lege aufschiebende Wirkung. Gemäß § 41 leg.cit. kann die aufschiebende Wirkung von Beschwerden im Verwaltungsstrafverfahren überdies nicht ausgeschlossen werden.

Der Antrag des Bf, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, war somit mit Beschluss als unzulässig zurückzuweisen.

Zu A) III. und B) II.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig ist.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Hinweis

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer